

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Amberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Michael Cerny
- nachfolgend "Stadt" genannt –

und

dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Landrat Richard Reisinger
- nachfolgend "ZNAS" genannt –

über die Kostenerstattung aufgrund der Einführung eines
„365 EUR Tickets“ im Stadtgebiet Amberg im Rahmen einer
Allgemeinen Vorschrift nach Art. 4 VO(EG) 1370/2007

Präambel

Der ZNAS ist der Aufgabenträger und zuständige Behörde für den Öffentlichen Personennahverkehr im Sinne der VO(EG) 1370/2007 für das Verbandsgebiet, das die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach umfasst.

Außerhalb von sog. Allgemeinen Vorschriften nach Art. 4 VO(EG) 1370/2007 hat der ZNAS keinerlei Befugnisse bei Tarifarten, Tarifhöhen oder Beförderungsbestimmungen; diese Tarifhoheit liegt bei den linienbetreibenden Verkehrsunternehmen bzw. dem Tarifverbund, dem sich diese angeschlossen haben (aktuell Tarifverbund Oberpfalz Nord – TON, ggf. künftig Verbundtarif Großraum Nürnberg – VGN).

Die Aufgaben des ÖPNV sind freiwillige Aufgaben, d.h. der ZNAS kann nur die Maßnahmen umsetzen, die durch die ÖPNV Zuweisung des Freistaates Bayern sowie der Verbandsumlage von Stadt und Landkreis finanziert werden können.

Im Jahr 2018 beantragte die ödp im Amberger Stadtrat die Einführung eines sog. „365 EUR Tickets“ nach dem Modell der Stadtwerke Wien und die Kostenübernahme durch die Stadt Amberg.

Auch der Freistaat Bayern beabsichtigt mittel- und langfristig die Einführung eines solchen Tickets in bayerischen Großstädten – allerdings decken sich hier die Auffassungen des Freistaates und des ZNAS, dass ein solches „365 EUR Ticket“ wegen der rechtlichen Problematiken und offener Fragen bei der Umsetzbarkeit zunächst nur ein Modell für städtische Verkehre ist.

Der ZNAS hat daraufhin nach Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 4 VO(EG) 1370/2007 entworfen und diese mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmt.

Diese soll in der Verbandsversammlung vom 03. Juni 2019 angenommen und zum 01.01.2020 in Kraft treten, wenn vorher die Tragung der entstehenden Mehrkosten für den ZNAS geregelt worden ist.

Durch die Allgemeine Vorschrift legt der ZNAS einen Höchsttarif in Form des 365 EUR Tickets im Stadtgebiet Amberg und der Tarifwabe Amberg (kumulativ) dauerhaft fest.

Dadurch erhalten die betroffenen Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Ausgleich gegenüber dem Status ohne Höchsttarif.

Nachdem die finanzielle Situation des ZNAS sehr von äußeren Faktoren abhängt und auch keine Ungleichbehandlung von Fahrgästen aus Stadt und Landkreis erfolgen soll, wird die Stadt Amberg dem ZNAS die durch die Einführung des 365 EUR Höchsttarifes entstehenden Mehrkosten erstatten.

Hierüber schließen die Vertragspartner diese Vereinbarung.

§ 1 Aufgaben des ZNAS

Vorbehaltlich der Zustimmung der ZNAS Verbandsversammlung erlässt der ZNAS eine Satzung als Allgemeine Vorschrift nach Art. 4 VO(EG) 1370/2017, die zum 01. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Gegenstand der Satzung wird ein Höchsttarif sein, wonach die Tarifart „Umweltfahrausweis Jedermann nicht übertragbar“ pro Kalenderjahr für den Fahrgast (Erst- oder Zweitwohnsitz Stadt Amberg, Fahrstrecke innerhalb Stadtgebiet Amberg und Tarifwabe Amberg) max. 365 EUR kosten darf („365 EUR Ticket“). Laut der Regierung der Oberpfalz ist die Satzung nicht genehmigungspflichtig, sondern nur im RABl veröffentlichungspflichtig. Der vorgelegte Entwurf entspräche den Vorgaben der VO(EG) 1370/2007.

§ 2 Aufgaben der Stadt Amberg

- (1) Die Stadt erstattet dem ZNAS die Mehrkosten, die ihm durch die Anwendung des Höchsttarifes „365 EUR Ticket Stadt Amberg“ ab dem 01.01.2020 entstehen. Das bedeutet, der ZNAS trägt weiterhin einen Anteil an der Rabattierung in Höhe der Kosten einer Monatskarte wie bisher.

- (2) Die Mehrkosten berechnen sich wie folgt:

X = Zahl der im Abrechnungsmonat gültigen 365 EUR Tickets

Y = genehmigter Preis einer Monatskarte

$Z = 11 \text{ Monate} \times Y - 365 \text{ EUR}$ (Erstattungsbetrag pro Jahr pro Karte)

Der monatliche Erstattungsbetrag Δ ergibt sich somit wie folgt:

$$\Delta = Z \times 1/12 \times X$$

- (3) Sollte der TON-Tarif nicht mehr zur Anwendung kommen, gilt der Preis der Monatskarte des Nachfolgetarifs (z.B. VGN Tarif).
- (4) Die Stadt Amberg überweist dem ZNAS den von diesem einschließlich Umsatzsteuer in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der ZNAS Verbandsversammlung und des Stadtrates der Stadt Amberg.
- (3) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Kündigt die Stadt, ist der ZNAS berechtigt, die Allgemeine Vorschrift wieder aufzuheben oder hinsichtlich der Tarifhöhe abzuändern.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben.

Amberg, den

Amberg, den 08.07.19

Stadt Amberg

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister,


.....
Richard Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender